

## Infoblatt zum Saarbrücker Floh- und Trödelmarktes für 2020

Zur Regelung des Marktgeschehens hat die Landeshauptstadt Saarbrücken 2014 eine [Satzung über die Veranstaltung des Saarbrücker Floh- und Trödelmarktes](#) erlassen. Sie kann u. a. auf der Internetseite der Landeshauptstadt Saarbrücken unter dem Punkt „Ortsrecht“ vollständig eingesehen werden. Auf folgende Regelungen der Satzung wird besonders hingewiesen:

### 1. Ort der Veranstaltung

Im Jahr 2020 muss aufgrund von Bauarbeiten in der Spichererbergstraße der Veranstaltungsraum in der Franz-Josef-Röder-Straße auf den Abschnitt zwischen der Wilhelm-Heinrich-Straße bis Spichererbergstraße (einschließlich des Parkplatzes unterhalb der Schlosskirche) begrenzt werden. Der Bereich zwischen Spichererbergstraße und Pestelstraße muss wegen der Bauarbeiten befahrbar bleiben und entfällt als Flohmarktfläche.

### 2. Datum und Uhrzeit der Veranstaltung

Die Veranstaltung findet grundsätzlich am zweiten Samstag eines jeden Monats statt.

Wegen des Altstadtfestes wird der Flohmarkt auf den 18.07.20 und wegen des Saarspektakels auf den 22.08.20 verlegt.

Im Dezember, Januar und Februar fällt der Flohmarkt witterungsbedingt aus.

### 3. Aufbau der Marktstände

Aufbauzeit: 6.00 bis 8.00 Uhr, Marktzeit: 8.00 bis 16.00 Uhr, Abbauzeit: 16.00 bis spätestens 17.30 Uhr

Die Gesamtverkaufsfläche darf nur parallel zu dem Gehweg/Lauffläche aufgebaut werden. Die Verkaufs- und Ausstellungsfläche eines Standes darf 10 lfd. Meter Frontlänge nicht überschreiten. Die Bautiefe beträgt maximal 3 Meter.

### 4. Gegenstände des Marktverkehrs

- keine Neuwaren
- gebrauchte Gegenstände des täglichen Bedarfs, handwerklich gefertigte Gegenstände, Antiquariat und Antiquitäten
- nicht zugelassene sind Pflanzen, Tiere, pornographische Werke und Waffen. Ausgenommen hiervon sind historische Waffen

### 5. Standzuteilung

Die Standflächen können am Veranstaltungstag ab 05.00 Uhr eingenommen werden. Es besteht freie Platzwahl nach dem Prioritätsprinzip. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Eigenmächtiges Belegen von Flächen oder deren Markieren sind verboten.

### 6. Reinhaltung/Reinigung

Jede Verschmutzung der Standfläche oder des Marktgeländes ist zu vermeiden. Insbesondere muss der Standplatz im sauberen Zustand verlassen werden. Das Zurücklassen von nicht abgesetzter Ware und Verpackungsmaterial ist untersagt.

### 7. Standgeld

Das Standgeld beträgt pro lfd. Meter einschl. MwSt. **7,00 €** und wird im Laufe der Veranstaltung von einem städtische(n) Beauftragte(n) gegen Kassenbeleg kassiert. Von der Erhebung eines Standgeldes kann bei Kindern bis 14 Jahre abgesehen werden, wenn die Standfläche nicht mehr als 2 m<sup>2</sup> beträgt und die angebotene Ware kindgerecht ist.

### 8. Zulieferfahrzeuge

Die Zulieferfahrzeuge können hinter den Ständen platziert werden. Übersteigt die Länge der Fahrzeuge die Standlänge, so wird dieses Maß bei der Berechnung des Standgeldes zugrunde gelegt. Während der Marktzeit sind Zufahrt und Abfahrt nicht gestattet. Feuerwehruzufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.

### 9. Haftung

Die Teilnahme am Floh- und Trödelmarkt erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Landeshauptstadt Saarbrücken für Personen, Sach- oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

### 10. Befugnisse / Zuwiderhandlungen

Die Teilnehmer sind verpflichtet, allen Anweisungen der städtischen Beauftragten, die der Marktordnung oder dem Marktfrieden dienen, Folge zu leisten.

### 11. Besonderer Hinweis

Eine Garantie für die Durchführung des Marktes am festgelegten Ort und zu den genannten Zeiten kann nicht übernommen werden. Insbesondere steht die Franz-Josef-Röder-Straße bei Hochwassergefahr nicht zur Verfügung.